

Bericht
über die Prüfung
der Liquidationseröffnungsbilanz
zum 01. Januar 2011

ARGE SGB II Halle GmbH i.L.
Halle (Saale)

Bericht über die Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz
zum 01. Januar 2011
ARGE SGB II Halle GmbH i.L.
Halle (Saale)

A. Prüfungsauftrag

B. Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung
2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
2. Jahresabschluss
 - 2.1. Stellungnahme zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011
 - 2.1.1. Ordnungsmäßigkeit der Bilanz zum 01. Januar 2011
 - 2.1.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen
 - 2.1.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen
 - 2.1.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen
 - 2.1.5. Aufgliederungen und Erläuterungen
 - 2.1.6. Feststellungen zur Gesamtaussage der Bilanz zum 01. Januar 2011
 - 2.2. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 01. Januar 2011

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

E. Anlagen

- I. Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011
- II. Bestätigungsvermerk
- III. Rechtliche Verhältnisse
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, %) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Der Liquidator hat uns mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 mit der Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz der

ARGE SGB II Halle GmbH i.L.
(im Folgenden: Gesellschaft)

beauftragt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) abgefasst wurde.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Bilanz frei von wesentlichen Mängeln ist. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Bilanz auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage IV beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht zum 01. Januar 2011 geprüft. Die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz liegt in der Verantwortung des Liquidators der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 abzugeben.

Die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und deren Prüfung haben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für kleine Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Bilanz ergeben.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben den uns erteilten Auftrag im Monat Januar 2016 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten sowie die Erstellung des Prüfungsberichtes wurden in unseren Büroräumen vorgenommen.

Ausgangspunkt der Prüfung war die von der Gesellschaft erstellte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011.

Als Prüfungsunterlagen wurden uns insbesondere vorgelegt:

- Summen- und Saldenbilanz,
- Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011,
- Buchhaltungsunterlagen,
- Verträge.

Bei unserer Prüfung haben wir die Grundsätze der §§ 316 ff. HGB unter entsprechender Beachtung der vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen und der Prüfungsstandards „Ziele und Allgemeine Grundsätze der

Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200)“, „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201)“ beachtet.

Im Rahmen der Prüfung sind wir von einem risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz ausgegangen. Dabei haben wir eine allgemeine Risikobeurteilung und die Risikoeinschätzung einzelner Prüffelder vorgenommen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des EDV-Buchführungssystems der Gesellschaft wurde nicht durch uns vorgenommen. Unsere Stichproben ergaben jedoch keine Beanstandungen bezüglich der Arbeitsweise der eingesetzten Programme.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung der daraus entwickelten Bilanz mit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu ermöglichen.

Einzelfallprüfungen erstreckten sich auf eine teils stichprobenweise, teils vollständig durchgeführte Belegprüfung sowie die Prüfung der Einhaltung der Gliederungs-, Vollständigkeits- und Bewertungsvorschriften der Bilanz.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen. Des Weiteren wurde ein Abgleich mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 vorgenommen.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen überprüft.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und der Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, sondern ein Abgleich mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 vorgenommen.

Uns wurden die Bestätigungen der zum Bilanzstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen von den kontoführenden Kreditinstituten des Berichtszeitraumes vorgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden vom Liquidator die zur Durchführung erbetenen Auskünfte und Nachweise bereitwillig und vollständig erteilt. Als Auskunftspersonen standen insbesondere zur Verfügung:

- Herr Jan Kaltofen, Liquidator
- Frau Karin Bieler, Steuerberaterin.

Darüber hinaus wurden alle angeforderten Unterlagen und Nachweise unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der für die Prüfung erforderlichen Angaben wurden vom Liquidator in der berufssüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, die wir zu unseren Akten genommen haben. Danach hat die Geschäftsleitung bestätigt, dass in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dieser Erklärung nach dem Abschlussstichtag nicht ereignet.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung wurde durch die ARGUS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Halle (Saale) mit dem System DATEV, Kanzlei Rechnungswesen-Pro erstellt.

Eine Systemprüfung des eingesetzten Finanzbuchhaltungs- und Anlagenbuchhaltungssystems haben wir nicht vorgenommen. Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV - Buchführungsprogrammes wurde zuletzt durch Einzelsystemprüfung der Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Nürnberg, am 28. Februar 2014 bestätigt.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

Alle auf die Gesellschaft ausgestellten Rechnungen und Belege werden leicht auffindbar abgelegt. Handels- und steuerrechtliche Bestimmungen wurden bei der Buchung der Geschäftsvorfälle beachtet. Die Belege und Schriftstücke werden in Lose-Blatt-Form aufbewahrt.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig und zeitnah geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Der Kontenplan entspricht den Gegebenheiten der Gesellschaft und den Anforderungen an Klarheit und Übersichtlichkeit.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist das Inventar der Gesellschaft vollständig in den Büchern der Gesellschaft enthalten.

2. Jahresabschluss

2.1. Stellungnahme zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011

2.1.1. Ordnungsmäßigkeit der Bilanz zum 01. Januar 2011

Die zur Prüfung vorgelegte Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonstigen dazu notwendigen Aufzeichnungen der GmbH entwickelt. Als Grundlage diente die von uns geprüfte Schlussbilanz zum 31. Dezember 2010 der Gesellschaft.

Die Liquidationseröffnungsbilanz ist in entsprechender Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 266 und 275 HGB) über die Rechnungslegung aufgestellt.

2.1.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i. S. d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, die sich aus den Kaufpreisen für den Erwerb ergeben. Im Rahmen der Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz wurden die Anschaffungskosten mit den in den Sonderposten eingestellten Zuschüssen verrechnet.

Die Sonderposten betreffen Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens. Sie wurden im Rahmen der Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz von den Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwertes der geförderten Wirtschaftsgüter abgesetzt.

Die Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Abzinsungen wurden aufgrund der Fristigkeit nicht erforderlich.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

2.1.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Gegenüber der Vorjahresbilanz zum 31. Dezember 2010 wurden bis auf die Verrechnung der Sonderposten mit dem Anlagevermögen keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) vorgenommen.

2.1.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Bilanz lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

2.1.5. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist.

Die Erläuterung erfolgt auf den nachfolgenden Seiten. Eine weitere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist auf Grund der Liquidation obsolet.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonstigen dazu notwendigen Aufzeichnungen der Gesellschaft entwickelt.

2.1.6. Feststellungen zur Gesamtaussage der Bilanz zum 01. Januar 2011

Die von der Gesellschaft bei der Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden stetig zum Vorjahr angewendet. Die Ermessensspielräume wurden von der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgenutzt.

2.2. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 01. Januar 2011

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten

	<u>01.01.2011</u>
	EUR
Forderungen gegen Kapitel 7	72.108,74
Forderungen gegen Kapitel 0912	790,50
Forderungen gegen Stadt Halle aus KFA	0,00
Forderungen gegen Kapitel 8807	7.474,88
Debitorische Kreditoren	<u>2.135,55</u>
	<u><u>82.509,67</u></u>

Das ausgewiesene Guthaben bei Kreditinstituten stimmt mit dem Kontoauszug per 31. Dezember 2010 überein.

Das Eigenkapital i.H.v. EUR 25.000,00 setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Halle	EUR 12.600,00
Agentur für Arbeit Halle	EUR 12.400,00

Unter den Rückstellungen i.H.v. EUR 6.000,00 werden die internen und externen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung 2010 ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>01.01.2011</u>
	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kapital 7	76.509,67
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Halle	<u>0,00</u>
	<u><u>76.509,67</u></u>

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011 der ARGE SGB II Halle GmbH i.L., unter dem Datum 03. Februar 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht der ARGE SGB II Halle GmbH in Liquidation zum 01. Januar 2011 geprüft. Die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Liquidatoren der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Liquidationseröffnungsbilanz und über den erläuternden Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Liquidationseröffnungsbilanz und dem erläuternden Bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Liquidatoren sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Liquidationseröffnungsbilanz und der erläuternde Bericht den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Bilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 03. Februar 2016

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

E. Anlagen

- I. Liquidationseröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011
- II. Bestätigungsvermerk
- III. Rechtliche Verhältnisse
- IV. Allgemeine Auftragsbedingungen

Bilanz zum 01. Januar 2011

AKTIVA

UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

2. Sonstige Vermögensgegenstände

II. Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

01.01.2011
EUR

80.374,12

2.135,55

25.000,00

107.509,67

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital

25.000,00

B. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

6.000,00

D. VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen

76.509,67

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
EUR 76.509,67

01.01.2011
EUR

107.509,67

Bestätigungsvermerk

Wir haben die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht der ARGE SGB II Halle GmbH in Liquidation zum 01. Januar 2011 geprüft. Die Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Liquidatoren der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Liquidationseröffnungsbilanz und über den erläuternden Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Liquidationseröffnungsbilanz und dem erläuternden Bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Liquidatoren sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Liquidationseröffnungsbilanz und des erläuternden Berichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

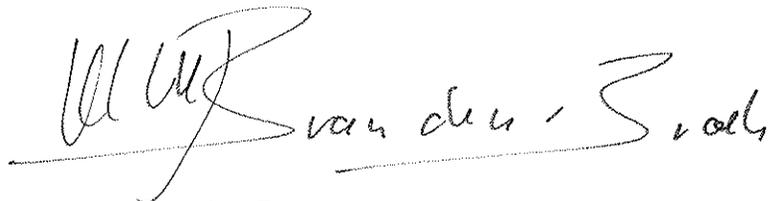
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Liquidationseröffnungsbilanz und der erläuternde Bericht den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Bilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 03. Februar 2016

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

1. Gründung, Handelsregister

Die Gesellschaft wurde am 15. Dezember 2004 gegründet (Fassung vom 15. Dezember 2004, Notarin Christine Albert, Halle, UR 1386/2004) und im Handelsregister B beim Amtsgericht Stendal am 16. März 2005 unter der Nummer HRB 15208 eingetragen.

2. Auflösung

Auf der Gesellschafterversammlung vom 25.11.2010 wurde beschlossen die Gesellschaft per 01.01.2011 aufzulösen. Als Liquidatorin wurde zunächst Frau Sylvia Tempel bestellt. Seit dem 11.05.2015 ist Herr Jan Kaltoven Liquidator.

Die Auflösung wurde am 04. Januar 2011 durch Notarin Christine Albert mit der Urkunden-Rolle Nr. 3/2011 beim Handelsregister angemeldet und am 07. Februar 2011 im Handelsregister eingetragen.

3. Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung Firma ARGE SGB II Halle GmbH i.L. und hat ihren Sitz in Halle (Saale).

4. Kapital, Gesellschafter

Das Stammkapital verteilt sich zum Bilanzstichtag zu 50,4 % (EUR 12.600,00) auf die Stadt Halle (Saale) und zu 49,6 % (EUR 12.400,00) auf die Agentur für Arbeit Halle, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

5. Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft wird durch den Liquidator, Herr Kaltoven, vertreten. Er vertritt die Gesellschaft allein.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.